

# **Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

**zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche**

## **§ 1**

(1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, können die kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erlangen.

(2) Bedingung ist, dass die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer sich schriftlich verpflichten,

a) nicht für ihre Kirche zu werben,

b) sich im Religionsunterricht an den von der zuständigen Landeskirche genehmigten Lehrplan zu halten,

c) an Maßnahmen der kirchlichen Lehrerfortbildung teilzunehmen (§ 5).

## **§ 2**

Wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer in den Vorbereitungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001/29.03.2001/13.12.2000 eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Voraussetzung dafür ist, dass sie die geforderten schriftlichen Erklärungen gemäß § 1 (2) abgeben.

## **§ 3**

Zur Erlangung der kirchlichen Bevollmächtigung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer an einer Vokationstagung der betreffenden Landeskirche teil und geben hier, falls es noch nicht geschehen ist, die in § 1 dieser Vereinbarung vereinbarte Erklärung ab.

## **§ 4**

(1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, beantragen die Vokation bei der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Vokation wird durch die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche ausgesprochen.

(3) Von der vollzogenen Vokation macht die Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche dem zuständigen Landeskirchenamt Mitteilung.

(4) Das zuständige Landeskirchenamt teilt nach Kenntnisnahme über die vollzogene Vokation den betreffenden Lehrerinnen und Lehrern mit, dass sie im Sinne von Artikel 14 (1) der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bevollmächtigt sind, Religionsunterricht zu erteilen und setzen die zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Schulen davon in Kenntnis.

## **§ 5**

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, an von den Schulreferentinnen und Schulreferenten bzw. Bezirksbeauftragten für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Berufskollegs angebotenen Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Das Gleiche gilt für die vom Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, vom Pädagogisch-Theologischen-Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland bzw. von der Theologischen Arbeitsstelle der Lippischen Landeskirche angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

## **§ 6**

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann von dem zuständigen Landeskirchenamt entzogen werden, falls die betreffende Lehrerin oder der betreffende Lehrer gegen die in § 1 genannten Verpflichtungen verstößt. Im übrigen gilt § 5 der Vokationsordnung entsprechend. Vor der endgültigen Entscheidung soll eine Vertrauensperson der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehört werden.

(2) Für den Beschwerdeweg gilt § 10 der Vokationsordnung.

## **§ 7**

Widerruft die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche die Vokation, erlischt die kirchliche Bevollmächtigung.

## **§ 8**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 06.06./08.07./31.07.1968 außer Kraft.